



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

2016/0001/1
öffentlich

16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
02.02.2016 Entscheidung

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
18.02.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Windenergie“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum und nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie auch deren Höhenbegrenzung zurück. Es sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt werden. Darüber hinaus sollen die zukünftigen Vorranggebiete für die Windenergie des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen werden.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten erfolgt im Rahmen einer Bürgerversammlung.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Unterlagen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Sie werden zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen aufgefordert.

Kosten/Folgekosten

Für das Planverfahren werden neben den Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind, für Fachplanungen und juristische Beratungen Kosten in Höhen von circa 18.000 Euro entstehen.

Finanzierung

Die hierzu im Jahr 2016 benötigten Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2016 unter dem Produkt 090101.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 2. Februar 2016 wurde dem vorgelegten Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt. Der Beschluss wurde am 5. Februar 2016 von Bürgermeister Dr. Strothmann aufgrund eines Verfahrensfehlers beanstandet. Demnach ist die Angelegenheit gemäß § 54 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die folgenden Erläuterungen sind inhaltsgleich mit denen in der Vorlage 2016/0001 – 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie", Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 2. Februar 2016.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept sieht neben der CO₂-Einsparung auch die Förderung und Stärkung der erneuerbaren Energien vor. Es ist vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 beschlossen worden. Das Leitprojekt IV „Potenziale für regenerative Energien“ beinhaltete die Erstellung eines Konzepts für erneuerbare Energien. Der hieraus entstandene Masterplan „Erneuerbare Energien“ wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 5. November 2013 beschlossen.

Die Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Masterplan „Erneuerbare Energien“, Teil A – Windkraft, sollten in den Flächennutzungsplan der Stadt Beckum übertragen werden. Hierzu wurde es erforderlich den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan zu ändern, da die bisherigen Darstellungen der Konzentrationszonen nicht mit den neuen Zielen zur Förderung zur Windenergie in Einklang stehen.

Die hieraus seinerzeit resultierende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte daher die Darstellung von neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Inhalt haben. Die zum Verfahren erarbeitete Flächenkulisse kann zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch keine Rechtskraft erlangen, da der Erarbeitungsprozess gezeigt hat, dass die von der Stadt Beckum beschlossenen Konzentrationszonen sowohl von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf wie auch von der Bezirksregierung Münster nicht mitgetragen werden und somit keine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde. Die Flächenkulisse ist dem-

entsprechend mit erheblichem Aufwand zu überarbeiten und ein erneuter umfassender Abstimmungsprozess durchzuführen.

Um gleichwohl möglichst zeitnah die selbstgesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können sollen daher mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst die Festsetzungen des bisherigen Flächennutzungsplanes aufgehoben werden, welche aktuell einer weiteren Entwicklung der Windenergie entgegenstehen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum und nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie auch deren Höhenbegrenzung zurück. Es sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist damit gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert. Die Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt dann dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Stadt Beckum behält sich die Möglichkeit vor, von der Steuerung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erneut Gebrauch zu machen, sobald sich das Erfordernis zeigt.

Im Weiteren sollen im Zuge des Verfahrens die Vorranggebiete für die Windenergie des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen werden, sofern diese Rechtskraft erlangen. Hierdurch wird keine Steuerungswirkung durch den Ausschluss von Flächen erzielt, sondern lediglich die von Seiten der Regionalplanung für besonders geeignet erachteten Flächen vor anderen, der Windkraft entgegenstehenden Nutzungen, geschützt.

Nach dem Aufstellungsbeschluss soll in einem ersten Schritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB erfolgen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form einer Bürgerversammlung erfolgen.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Unterlagen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Sie werden zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen aufgefordert.

Anlage(n):

ohne